



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Geschäftszahl 14.960/2-I/1/86

An das  
 Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Qualitätsklassengesetz geändert  
 wird;  
 Begutachtungsverfahren

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	87-GE-936
Datum:	29. DEZ. 1986
Verteilt	7. Jan. 1987 <i>Birkenbauer</i>

*L. Stokanzl*

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates  
 anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes BGBl.  
 Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe  
 und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf  
 eines Bundesgesetzes, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert  
 wird, zu übermitteln.

Wien, am 16. Dezember 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

*W* Beilage *W*

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Reyer*





**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.960/2-I/1/86

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

im Hause

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

22.12.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Qualitätsklassengesetz geändert  
wird;  
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. Note vom 27.11.1986, Z1 12.401/01-I/2/86,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Qualitäts-  
klassengesetz geändert wird, beehrt sich das ho. Ressort folgendes  
mitzuteilen:

Das Österreichische Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius  
Austriacus), III. Auflage, Kapitel B 3, Honig, Kunsthonig, Met  
versteht unter Honig ausschließlich den von Honigbienen aus den  
Nektarien der Blüten oder Absonderungen anderer Pflanzenteile  
gesammelten süßen Stoff, der von den Bienen verarbeitet, durch  
arteigene Stoffe bereichert und in Waben aufgespeichert wurde.

Diesem wird als Kunsthonig ein Erzeugnis, das aus mehr  
oder weniger stark invertierter Saccharose mit oder ohne Ver-  
wendung von Stärkezucker, Stärkezuckersirup, Aromastoffen  
und Färbemitteln hergestellt wird, gegenübergestellt.

Auch der im Rahmen der FAO/WHO Codex Alimentarius  
Commission erarbeitete und von vielen europäischen und außer-  
europäischen Ländern anerkannte "Europaen Regional Standard  
for Honey" kennt nur den Begriff Honig.

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forst-  
wirtschaft und für Handel und Wiederaufbau über den Verkehr  
mit Honig und Kunsthonig, BGBl.Nr. 262/1954, die gemäß § 77 Abs.1  
LMG 1975 als Bundesgesetz in der Kompetenz des Bundesministers  
für Gesundheit und Umweltschutz in Kraft ist, geht ebenfalls von  
den Begriffen Honig und Kunsthonig aus.

- 2 -

Im Gegensatz zu den obzitierten Regelungen wird - analog zu den internationalen Zollvorschriften - unter der Zolltarifnummer 0409 00 die Warenbezeichnung natürlicher Honig angeführt. Diese Bezeichnung soll daher in der Anlage zur geplanten Novelle des Qualitätsklassengesetzes Verwendung finden.

Bei der Ausarbeitung einer allfälligen Verordnung auf Grund des Qualitätsklassengesetzes für Honig wird daher darauf zu achten sein, daß die Kennzeichnungsvorschriften für Honig im Einklang mit den bisherigen einschlägigen Vorschriften stehen und daß insbesondere die Bezeichnung natürlicher Honig nicht mißbräuchlich oder irreführend Verwendung finden kann.

Wien, am 16. Dezember 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

